

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Drage

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 201A, S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung vom 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeiträge nach dieser Satzung.- Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlich Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 48,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rat-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 Euro je Sitzung. Bei der gemeinsamen Sitzung mehrerer Gremien wird für jeden Teilnehmer nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, deren Vertreter oder Vertreterinnen, die Ehrenbeamten, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

1. Neben den Beträgen aus § 2 diese Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Bürgermeister (die Bürgermeisterin) 480,00 Euro
 - b) an den stellvertr. Bürgermeister (stellvertr. Bürgermeisterin) 132,00 Euro
 - c) an den (die) 2. stellvertr. Bürgermeister(in), wenn er (sie) zugleich Vertreter(in) des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin in Verwaltungsangelegenheiten ist und Fraktionsvorsitzende 132,00 Euro
 - d) Beigeordnete 90,00 Euro

Mit diesen Durchschnittssätzen ist der erhöhte Aufwand während der arbeitsfreien Zeit abgegolten.

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktion auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

1. und 2. stellvertr. Bürgermeister(in) 60,00 Euro
- an die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden 60,00 Euro
- an die übrigen Ratsmitglieder 25,00 Euro

Der Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Fahrkostenpauschale von 80,00 Euro. Damit sind alle Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.

§ 6 Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigungen erhalten.
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.

Nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf höchstens 18,00 Euro je Stunde und auf 60,00 Euro pro Kalendertag begrenzt.

§ 7 Auslagen

Mit den vorstehenden Aufwands- bzw. Verdienstaussfallentschädigungen sind die Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 60,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Reisekosten

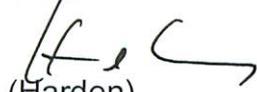
Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands- Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Drage vom 01.01.2002 außer Kraft.

Drage, den 13.06.2013


(Harden)
Bürgermeister

